

zu rücken, der nichts kennt, als die Berge, Flüsse, Bäume, Burgen, Wässer seiner Landschaft.

Die Versenkung in den Heliand bringt also religiöse wie künstlerische Freuden. Der dichterische Genuß äußert sich besonders, wenn man die edlen Stabreimverse stellenweise laut für sich liest. Ich lieb meine Ausgabe einem Freunde, der mir bei Rückgabe stolz von dieser „Entdeckung“ berichtete.

Angehörige verschiedener christlicher Bekenntnisse haben Ausgaben des Heliand veranstaltet, von protestantischer Seite ging 1916 eine Simrock-Übertragung als Feldgabe an die studentischen Soldaten, unter diesem ehrwürdigen Namen (den die Dichtung allerdings erst im 18. Jahrhundert empfing) erscheint (oder erschien) eine gediegene katholische Zeitschrift. Soll die gemeinsame Aufmerksamkeit, welche Katholiken und Evangelische dem schönen Schriftdenkmal widmen, nicht auch wieder die Berührungspunkte beider Bekenntnisse mehren?

Wenn also der (protestantische) Literaturforscher *Vilmar* den Heliand eines der herrlichsten Gedichte von allen, die der dichtende Menscheng Geist geschaffen hat, nennt, wenn er es sogar mit den homerischen Gesängen vergleicht, so dürfen wir sagen, daß jenes von der „deutschen Nationalkirche“ geringschätzig als „unarisches“ bezeichnete Christentum unser Volk zu einer seiner herrlichsten Schöpfungen befähigt und begeistert hat.

Dies alte, viel zu wenig beachtete, viel zu lange vergessene Büchlein bietet also katholischer Aktion in Haus, Schule, Kirche, Verein herrlichste Unterlagen. Es kann uns Helfer sein, wo wir oft erfolglos nach Neuem spähen, und bewahrheitet herrlich Goethes Dichterwort:

„Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen.“

Pastoralfälle.

(Eine verbotene Bibel.) In einer katholischen Pfarre wurde durch einen Agenten eine Anzahl Exemplare der Bibelübersetzung Leanders van Ess, „weiland katholischen Professors und Pfarrers in Marburg“, an Mann und Frau gebracht. Der Agent machte auf die vielen der Übersetzung des Neuen Testaments vorausgeschickten kirchlichen Approbationen aufmerksam, an deren Spitze jene des Fürsterzbischofes Sigismund von Wien steht. Dieser Hinweis wirkte zugkräftig. Daß es sich um eine

von protestantischer Seite veranstaltete Ausgabe handelt (Leipzig 1931), der die deuterokanonischen Bücher und Abschnitte des Alten Testaments fehlen, daß der Übersetzung des Alten Testaments gar keine Empfehlungen vorhergehen, daß erklärende Anmerkungen durchwegs mangeln, verschwieg der Verkäufer. Hinterher erfährt Kaplan Domesticus von der Sache. Was soll er tun?

Der Exbenediktiner und katholische Priester Leander van Ess hat erstmals seine Übersetzung der heiligen Schriften des Neuen Testaments „mit zugefügten Sach-Parallelstellen und grundtextlichen Abweichungen“ im Jahre 1807 herausgegeben. Bald jedoch erhoben sich wider diese deutsche Bibelübersetzung Stimmen, ja durch Dekret des Heiligen Offiziums vom 19. Dezember 1821 wurde sie auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt.¹⁾ Das hinderte aber nicht, daß Ess' Übersetzung des Neuen Testaments viele weitere Auflagen erlebte und noch immer Absatz findet. Bis 1840 erschienen 28 Auflagen. In den Jahren 1822 bis 1836 übersetzte van Ess sodann das Alte Testament aus dem Urtext. Durch eigenen rastlosen Eifer und infolge Geldunterstützung seitens der protestantischen Britischen Bibelgesellschaft gelang es Ess, seiner Bibelübersetzung weiteste Verbreitung zu verschaffen. Auch nach seinem Tode (1847) dauerte die Herausgabe an. Die im vorgelegten Kasus in Betracht kommende Ausgabe der „Heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments“ trägt die Jahreszahl 1931 an der Stirne. Zur Steuer der Wahrheit muß gesagt werden, daß Ess die Verbindung mit der protestantischen Bibelgesellschaft löste (1829), als diese von ihm die Preisgabe der deuterokanonischen Bücher verlangte. Auch trachtete er, seine Übersetzung zu verbessern, weshalb eine Neuauflage meist eine verbesserte Auflage war. So kam es, daß Ess' Übersetzung des Neuen Testaments im Jahre 1816, also vor der Indizierung, die Approbation des Wiener Fürsterzbischofes Sigismund von Hohenwart erhielt mit den Worten, daß die fragliche Übersetzung würdig sei, allenthalben empfohlen zu werden. Der Erzbischof fügte aber die Klausel hinzu: *salvo Ecclesiae iudicio salvisque censurae caesareo — Austriacae legibus*. Ferner wurde die Übertragung des Neuen Testaments von mehreren Bischöflichen Generalvikariaten gutgeheißen und empfohlen, vom Bischöflichen Generalvikariat in Bruchsal sogar noch nach der Indizierung (1826). Auch der Fürstbischof von Ermland, Josef von Hohenzollern, wurde um Approbation angegangen, er aber verweigerte sie gerade deshalb, weil Ess bei jeder neuen Auflage bessern müsse, ein Übelstand, der erhebliche Bedenken gegen die

¹⁾ Index librorum prohibitorum. Romae 1900, 301.

Zuverlässigkeit der Arbeit wachrufe; überdies halte der Übersetzer die Vulgata nicht in Ehren.²⁾

Zu den frühesten Gegnern der von Ess verfertigten Übersetzung des Neuen Testaments zählt der katholische Biblikar Kistemaker. Im Anhang zum 7. Kapitel des ersten Korintherbriefes seiner eigenen mit Anmerkungen versehenen Übersetzung des Neuen Testaments hat er der Übersetzung eben dieses Kapitels seitens L. van Ess eine öffentliche Rüge erteilt;³⁾ er tadelt sie als antizölibatär. Ess hat in der 3. Auflage (1816) 1 Kor 7, 26 übersetzt: Ich bin nun der Meinung, dieses sei gut der bevorstehenden Not wegen; deswegen es dem Menschen ratsam sei, so zu bleiben. Hiezu bemerkt Kistemaker: So wäre denn der apostolische Rat: es sei gut und ratsam, deswegen ehefrei zu bleiben, nämlich wegen der bevorstehenden Not, nicht an und für sich gut, nicht zu irgend anderer Zeit, sondern in den damals bevorstehenden Zeiten der Not, der Bedrängnisse und Verfolgungen! Woher hat denn der Übersetzer dies hier so bedeutsame, so beschränkende Wort „deswegen“? Nicht so liest man im Griechischen, nicht so im Lateinischen . . .⁴⁾ Die mit Recht gerügte falsche Übersetzung von 1 Kor 7, 26 findet sich auch in der Leipziger Ausgabe des Jahres 1931. V. 29 desselben Kapitels hat durch Ess in der 3. Auflage folgende Wiedergabe erfahren: Das sage ich, Brüder, eine bedrängnisvolle Zeit steht bevor, so daß es denen, die Weiber haben, sein wird, als hätten sie keine. Kistemaker weist darauf hin, daß der griechische Text die anratende und ermahnende Sprachform gebraucht: daß sie, welche Weiber haben, seien oder sein sollen, als hätten sie sie nicht, während Ess so übersetzt, als handle es sich nur um geschichtliche Anzeige oder Vorhersagung.⁵⁾ Die irrige indikative Form begegnet wieder in der Ausgabe von 1931; dagegen ist die erste Vershälfte umgeändert. V. 35 lautet bei Ess in der 3. Auflage: Dies sage ich zu eurem Besten; nicht um euch eine Schlinge anzuwerfen, sondern weil ihr zeitschicklicher, anhaltender dem Herrn dienen könnet ohne Hindernis. Kistemaker fragt: Was denn veranlaßte, was berechtigte den Übersetzer, den apostolischen Rat, das Gute des ehefreien Standes zu beschränken auf Zeit, zu verringern durch den Ausdruck „schicklicher“? So spricht nicht der griechische Text, so nicht die lateinische Kirchenübersetzung . . .⁶⁾ Später hat Ess „zeitschicklicher“ abgeändert in seichtes, mattes „wohlanständiger“,

²⁾ *Schnütgen*, Zur Vorgeschichte der Indizierung Leanders van Ess im Jahre 1821 („Theologie und Glaube“ 1913, S. 629).

³⁾ Die heiligen Schriften des Neuen Testaments³. 6. Bd., S. 170 ff. Grätz 1826.

⁴⁾ A. a. O., 171.

⁵⁾ A. a. O., 172.

⁶⁾ A. a. O., 171.

welcher Ausdruck auch in der Leipziger Ausgabe zu lesen ist. Bezeichnend ist ferner die Überschrift, die Ess dem 7. Kapitel gibt: Über die Ehe und den ledigen Stand. Er sagt beileibe nicht: Empfehlung der Jungfräulichkeit. Auch in seiner Abhandlung: Weissagung Jesu vom Gerichte über Judäa und die Welt (Münster 1816) ist Kistemaker gegen Ess' Bibelübersetzung zu Felde gezogen.

Hören wir jetzt Urteile aus der neueren und neuesten Zeit über die Bibelübersetzung Leanders van Ess. Der große österreichische Theologe Werner schreibt von ihr, daß trotz allmählich angebrachter Verbesserungen der Mängel noch immer genug übrig sind.⁷⁾ In Hurters *Nomenclator Literarius* heißt es von Ess' Bibelübersetzung: *neque . . . est exacta et accurata contemptumque vulgatae prae se fert.*⁸⁾ Ebenso wird sie in Buchbergers *Lexikon für Theologie und Kirche* als vielfach ungenau und unrichtig bezeichnet.⁹⁾

Leanders van Ess Bibelübersetzung ist den Katholiken verboten auch dann, wenn (can. 1399, nr. 1 des Cod. jur. can.) sie nicht aus protestantischem Verlag käme. Denn sie weist keine Anmerkungen auf. Bibelübersetzungen in der Volkssprache ohne Anmerkungen aber bedürfen der päpstlichen Approbation, sonst sind sie verboten (can. 1391 und can. 1399, nr. 5). Ess' Übersetzung jedoch hat nicht Roms Approbation, seine Übersetzung des Neuen Testaments hat im Gegenteil Roms ausdrückliche Reprobation. Außerdem fehlen in der Leipziger Ausgabe die sieben deuterokanonischen Bücher: Tobias, Judith, Weisheit, Sirach, Baruch und die beiden Bücher der Makkabäer. Ferner finden sich nicht die deuterokanonischen Stücke des Buches Esther und des Buches Daniel (siehe can. 1400). Dadurch gibt diese Ausgabe deutlich genug zu erkennen, daß sie für Protestanten, nicht für Katholiken bestimmt ist. Gegen die erwähnte Verstümmelung würde selbst Ess Protest erheben. Mag auch die Leipziger Ausgabe sehr billig sein, sie ist doch zu teuer, da sie den Torso einer Bibel darstellt, die sich den Anschein der Vollständigkeit gibt.

Für Katholiken des 20. Jahrhunderts liegt wahrhaft kein Grund vor, auf Ess' Bibelübersetzung zurückzugreifen, die sprachlich wie sachlich längst überholt ist. Warum den Wein des Wortes Gottes aus rissigen Schläuchen veralteten Sprachgebrauches beziehen? Warum eine ungenaue und unrichtige Bibelübersetzung benützen, wenn man eine richtige, von der Kirche erlaubte zu billigem Preis unschwer haben kann? Es

⁷⁾ Geschichte der katholischen Theologie. Seit dem Trienter Konzil bis zur Gegenwart. München 1866, S. 399.

⁸⁾ Oeniponte 1895, t. 3, col. 1043.

⁹⁾ Freiburg i. Br. 1931, 3. Bd., Sp. 801.

sei verwiesen auf die vielgerühmte, billige Übersetzung des Neuen Testamentes von P. Rösch, zu der sich in Bälde eine treffliche und billige Übersetzung des Alten Testamentes aus der Feder P. Hennes gesellen wird.¹⁰⁾ Die handsame und wohlfeile Ausgabe der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Bundes in der Übersetzung von Rießler und Storr liegt bereits vor.¹¹⁾ Desgleichen ist schon (1934) erschienen die ganz billige Übersetzung der geschichtlichen Bücher des Alten Bundes im Verlag des volksliturgischen Apostolates zu Klosterneuburg. Hinsichtlich Bibel Ausgaben und Bibelübersetzungen zumal darf nicht gelten: *Aquae furtivae dulciores sunt* (Spr 9, 17).

Der Seelsorger hat die Gläubigen auf die kirchlichen Vorschriften bezüglich der Bibelübersetzungen und auf die Folgen des Verbotes einer Bibelübersetzung aufmerksam zu machen. Er hat die Gläubigen zu warnen, eine Bibel bei einem Agenten zu kaufen oder zu bestellen, dessen streng katholische Gesinnung nicht über allen Zweifel erhaben ist. Sie sollen sich vorher beim Beichtvater oder Seelsorger Rat holen. Gerade beim Kauf einer Bibel ist zu beachten das Bibelwort: *Veritatem eme!* (Spr 23, 23.) Nicht zu empfehlen ist dem Seelsorger, bei einer verbotenen Bibelübersetzung auf Einzelheiten betreffs unrichtiger Wiedergabe von Stellen einzugehen, da den meisten Laien das hiezu nötige Verständnis mangelt. Gott hat sein Wort dem Lehramt der Kirche übergeben. Aus der Hand der Kirche haben darum die Gläubigen das Wort Gottes entgegenzunehmen, das nachdrücklich befiehlt (Mt 18, 17), die Kirche zu hören.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

(Ein päpstliches Indult, sitzend die heilige Messe zu zelebrieren.) Caius diente 1914—1918 als Divisionspfarrer in Ost und West seiner Kirche und seinem Vaterlande. Durch die großen Strapazen und die Erkältungen infolge des Aufenthaltes in den feuchten Gräben und Quartieren entwickelte sich bei Caius ein Rückenmarkleiden, das immer mehr und mehr die Bewegung der Beinmuskeln zuerst erschwerte, dann unmöglich machte. Sein liebevoller Ordensobere erbat daher im Jahre 1923 das Indult, „ut possit Caius Sacrosanctum Missae Sacrificium *sedens celebrare*“.

Das Reskript der Religiosenkongregation vom Jahre 1923 lautete also: *Beatissime Pater, Cajus N., ad pedes Sanctitatis Vestrae humillime provolutus Indultum implorat celebrandi sedendo Sacrosanctum Missae Sacrificium ob gravissimum, quo laborat, morbum. Et Deus . . .*

¹⁰⁾ Verlag Schöningh in Paderborn.

¹¹⁾ Verlag Grünewald in Mainz 1934.